

Regelmäßige Belehrungen der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen RdErl. des MK vom 14.1.2009 – 21-81210

1. Allgemeines

- 1.1 In jedem Schuljahr sind die Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen im Lande Sachsen-Anhalt auf besondere Verbote, Gefahren und Verhaltenspflichten im Schulbereich hinzuweisen. Der nachfolgende Belehrungskatalog enthält entsprechende Schwerpunkte. Die Belehrungen sind nach den Bedingungen der Schule und der jeweiligen Altersstufe durchzuführen.
- 1.2 Über die durchgeführten Belehrungen ist im Klassenbuch oder auf einem Übersichtsblatt, das Bestandteil der Klassenakten wird, ein Nachweis zu führen.
- 1.3 Der Belehrungskatalog ist nicht abschließend. Belehrungspflichten, die sich aus anderen Gesetzen, Erlassen oder spezifischen Gegebenheiten ergeben, bleiben hiervon unberührt.

2. Belehrungskatalog

Belehrungen sind vorzunehmen über:

- a) die Hausordnung gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 Schulgesetz Sachsen-Anhalt,
- b) die Erfüllung der Schulpflicht sowie das Verfahren der Beantragung von Beurlaubungen und die zeitnahe Information der Schule über krankheitsbedingte Abwesenheit,
- c) das Verhalten bei Schadensereignissen, Bedrohungslagen und gegenwärtigen Gewaltstraftaten mit Gefahren für Leib oder Leben von Personen, RdErl. des MK vom 30.07.2008 (SVBl. LSA S. 264),
- d) das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucher-schutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 464) und das damit verbundene Verbot des Rauchens in Schulen,
- e) das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730 und 2003 I S. 476) und das damit verbundene Alkoholverbot,
- f) das Waffengesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970 ber. 4592 und 2003, 1957), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.11.2007 (BGBl. I S. 2557) und das damit verbundene Verbot des Mitführens von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen an Schulen,
- g) das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.03.1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2007 (BGBl. I S. 154) und das damit verbundene Verbot des Besitzes und Konsums von Betäubungsmitteln,
- h) angemessenes Verhalten im Straßenverkehr und bei der Schülerbeförderung,
- i) die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht, Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst, RdErl. des MK vom 5.11.2003 (SVBl. LSA S. 371),
- j) die Gefahren im Winter, hierbei insbesondere über die Verletzungsgefahr beim Werfen von Schneebällen und das Betreten von Eisflächen,
- k) die Richtlinie für Schulwanderungen, RdErl. des MK vom 13.9.2002 (SVBl. LSA S. 254).

3. In-Kraft-Treten

Der Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.